

AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 1
160. Jahrgang
Köln, 1. Januar 2020

Inhalt

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 1	Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz	1
-------	--	---

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 2	Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst	5
Nr. 3	Aufhebung der Anordnung über die Anwendung der Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch	11
Nr. 4	Beschlüsse der Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts für das Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e.V. (KODA-KBwDK)	11
Nr. 5	Beschlussfassung über den gemeinsamen Wirtschaftsplan 2020 der Erzdiözese Köln und des Erzbischöflichen Stuhls	11
Nr. 6	Urkunde über die Neuordnung des Kirchengemeindeverbandes Odenthal / Burscheid / Altenberg	12

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 7	Institutionelles Schutzkonzept (ISK) für das Erzbischöfliche Generalvikariat Köln	12
Nr. 8	Institutionelles Schutzkonzept (ISK) für das Erzbischöfliche Offizialat Köln	19
Nr. 9	Richtlinie der Kommission für caritative Einrichtungen	19
Nr. 10	Aufhebung der Richtlinien der Krankenhauskommission im Erzbistum Köln	21
Nr. 11	Besondere Hinweise zum Tokyo-Sonntag am 26. Januar 2020 ..	21
Nr. 12	Informations- und Besinnungswochenende „Priester – mit Gott für die Menschen“	21
Nr. 13	Directorium 2020	21

Personalia

Nr. 14	Personalchronik	22
Nr. 15	Freie Pfarrerstellen	23

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 1 Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Präambel

Die Verantwortung für die Prävention gegen sexualisierte Gewalt obliegt dem (Erz-)Bischof als Teil seiner Hirtensorge.

Die Prävention ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ziel der katholischen Kirche und ihrer Caritas ist es, allen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf der Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten.

In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt geschützt werden.

Auch psychische und physische Grenzverletzungen sind zu vermeiden.

Prävention als Grundprinzip professionellen Handelns trägt bei Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden. Dabei ist die Sexualität als ein Bereich des menschlichen Lebens zu würdigen: „Gott selbst hat

die Geschlechtlichkeit erschaffen, die ein wunderbares Geschenk für seine Geschöpfe ist.“¹

In allen pädagogischen Einrichtungen soll eine Sexualpädagogik vermittelt werden, die Selbstbestimmung und Selbstschutz stärkt.

Unterschiedliche Bedarfs- und Gefährdungslagen müssen bei allen Präventionsmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden.

Ziel von Prävention in Diözesen, Ordensgemeinschaften, neuen Geistlichen Gemeinschaften, kirchlichen Bewegungen und Initiativen sowie in kirchlichen und caritativen Institutionen und Verbänden ist es, eine Kultur des achtsamen Miteinanders zu praktizieren und weiter zu entwickeln.

Diese Rahmenordnung richtet sich an alle, die im Geltungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz für das Wohl und den Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Verantwortung und Sorge tragen.

Das Ziel dieser Rahmenordnung ist eine abgestimmte Vorgehensweise im Geltungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Sie ist Grundlage für weitere diözesane Regelungen.

Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sollen von der (Erz-)Diözese nur

¹ Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *Amoris laetitia* vom 19. März 2016, Nr. 150.

dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Rahmenordnung oder der jeweiligen diözesanen Präventionsregelungen verpflichtet haben.

Sonstige Rechtsträger sollen von der (Erz-)Diözese nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Rahmenordnung oder der jeweiligen diözesanen Ausführungsbestimmungen verpflichtet haben.

1. Begriffsbestimmungen

1.1 Prävention im Sinne dieser Ordnung meint alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden. Sie richtet sich an Betroffene, an die Einrichtungen mit ihren Verantwortlichen, in denen mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gearbeitet wird, und auch an Beschuldigte / Täter.

1.2 Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere

- Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
- Ordensangehörige,
- Kirchenbeamte,
- Arbeitnehmer,
- zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,
- nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten,
- Leiharbeiter und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer.

Für Beschäftigte im kirchlichen Dienst entfaltet diese Rahmenordnung, soweit sie das Arbeitsverhältnis berührt, nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von den zuständigen arbeitsrechtlichen Kommissionen im Sinne des Artikel 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossen worden ist.

Für ehrenamtlich tätige Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich gilt diese Rahmenordnung entsprechend.

1.3 Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Rahmenordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Die Rahmenordnung berücksichtigt dabei die Bestimmungen des kirchlichen und des staatlichen Rechts und bezieht sich somit

- sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten
- als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden

- und auf Handlungen nach Art. 1 § 1 a) VELM².
- Zusätzlich findet sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb und außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

1.4 Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225, Abs. 1 des StGB³.

Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Rahmenordnung besteht.

Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind.

Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

2. Grundsätzliche Anforderungen an Präventionsarbeit

Die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt müssen transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sein.

Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgt partizipativ in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen und Gruppen. Dazu gehören insbesondere auch die Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen selbst.

Die Erfahrungen von Betroffenen werden dabei besonders berücksichtigt.

3. Institutionelles Schutzkonzept

Auf der Basis einer Schutz- und Risikoanalyse trägt der Rechtsträger die Verantwortung für die Entwicklung von institutionellen Schutzkonzepten innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs. Diese sind regelmäßig – spätestens alle fünf Jahre – zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

² Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Vos estis lux mundi* (VELM) vom 7. Mai 2019.

³ Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). [StGB § 225 Abs. 1]

Schutzkonzepte in Einrichtungen und Diensten werden in Abstimmung mit der diözesanen Koordinationsstelle ausgestaltet (siehe Ziff. 4).

Alle Bausteine eines institutionellen Schutzkonzeptes sind zielgruppengerecht und lebensweltorientiert zu konzipieren.

3.1. Personalauswahl und -entwicklung

Die Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten im kirchlichen Dienst.

3.1.1 Erweitertes Führungszeugnis

Beschäftigte im kirchlichen Dienst müssen, entsprechend den gesetzlichen dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich Tätige besteht, soweit es die gesetzlichen Regelungen bestimmen.

Diese Einsichtnahme ist dauerhaft zu dokumentieren.

3.1.2 Selbstauskunftserklärung

Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bzw. nach Aufgabe und Einsatz wird von den Verantwortlichen geprüft, ob eine Selbstauskunftserklärung vorzulegen und zu dokumentieren ist. Diese enthält Angaben, ob die einzustellende Person wegen einer Straftat nach §72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

3.1.3 Dritte

Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen oder wenn solchen externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, sind diese Regelungen analog anzuwenden.

3.1.4 Aus- und Fortbildung

In allen Fällen, in denen die Diözese die Aus- und Fortbildung von Beschäftigten im kirchlichen Dienst selbst oder mitverantwortet, besteht die Verpflichtung, die Themenfelder der Prävention verbindlich zu regeln.

3.2 Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex ist im jeweiligen Arbeitsbereich zu erstellen.

Dieser regelt für den jeweiligen Arbeitsbereich ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Der jeweilige Verhaltenskodex ist von allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst durch Unterzeichnung anzuerkennen.

Die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex ist verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung sowie auch für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Darüber hinaus ist der Verhaltenskodex vom Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

3.3 Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen

Um das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu sichern, muss der Rechtsträger alle erforderlichen Normen, Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen verbindlich erlassen.

Soll der Verhaltenskodex arbeitsrechtliche Verbindlichkeit erhalten, muss der Rechtsträger ihn als Dienstanweisung erlassen.

Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind hierbei zu beachten.

3.4 Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall⁴

Jeder Rechtsträger beschreibt im Rahmen des institutionellen Schutzkonzeptes die Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall. Dazu gehören interne und externe Beratungsmöglichkeiten und Melde- und Beschwerdewege. Diese müssen in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

Im institutionellen Schutzkonzept sind Maßnahmen zu beschreiben, wie nach einem aufgetretenen Verdacht oder konkreten Vorfall die Unterstützung im jeweiligen System aussehen soll.

Personen mit Kontakt zu Betroffenen oder Kontakt zu Beschuldigten bzw. Tätern erhalten kontinuierlich Supervision.

3.5 Qualitätsmanagement

Der Rechtsträger hat die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention als Teil seines Qualitätsmanagements implementiert, kontrolliert, evaluiert und weiterentwickelt werden.

Für jede Einrichtung, für jeden Verband oder für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen muss eine für Präventionsfragen geschulte Person zur Verfügung stehen, die bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes beraten und unterstützen kann.

Als Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit ist im Rahmen der Auswertung eines Verdachts oder Vorfalls das Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen zu überprüfen.

3.6 Präventionsschulungen

Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, werden zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschult. Alle anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst sind regelmäßig auf die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt hinzuweisen.

Prävention gegen sexualisierte Gewalt erfordert Grundkenntnisse und weiterführendes Kompetenz insbesondere zu Fragen von

⁴ Die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst ist hier zu beachten.

- angemessener Nähe und Distanz,
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
- Psychodynamiken Betroffener,
- Strategien von Tätern,
- (digitalen) Medien als Schutz- und Gefahrenraum/
Medienkompetenz,
- Dynamiken in Institutionen mit asymmetrischen
Machtbeziehungen sowie begünstigenden institu-
tionellen Strukturen,
- Straftatbeständen und kriminologischen Ansätzen
sowie weiteren einschlägigen rechtlichen Bestim-
mungen,
- notwendigen und angemessenen Hilfen für
Betroffene, ihr Umfeld und die betroffenen
Institutionen,
- sexualisierter Gewalt von Kindern, Jugendlichen
(Peer Gewalt) und schutz- oder hilfebedürftigen
Erwachsenen an anderen Minderjährigen oder
schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen,
- Schnittstellenthemen wie z. B. Sexualpädagogik
oder sexuelle Bildung sowie geschlechter- und
kultursensible Bildung,
- regionalen fachlichen Vernetzungsmöglichkeiten
mit dem Ziel eigener Vernetzung.

Schulungen sind zielgruppengerecht hinsichtlich Zielformulierung, Inhalten, Methoden und Umfang zu differenzieren.

Personen in Leitungsfunktionen werden zusätzlich zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung bei der (Weiter-)Entwicklung und Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes geschult.

Dabei stehen das Kindeswohl, die Rechte und der Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Mittelpunkt. Schwerpunkte bilden dabei Maßnahmen, die sowohl Straftaten als auch Formen sexualisierter Gewalt unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit erschweren oder verhindern.

3.7 Weitere Präventionsarbeit des Rechtsträgers

Jeder Rechtsträger hat darüber hinaus geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu entwickeln. Dazu gehört auch die Einbeziehung des Umfelds zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt (Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, Angehörige und gesetzliche Betreuungen).

4. Koordinationstelle

- 4.1. Der (Erz-)Bischof unterhält eine diözesane Koordinationsstelle zur Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt. Er benennt zur Leitung eine oder mehrere qualifizierte Person/en als Präventionsbeauftragte. Sie berichten der Bistumsleitung regelmäßig über die Entwicklung der Präventionsarbeit.
- 4.2. Der (Erz-)Bischof kann mit anderen (Erz-)Bischöfen eine interdiözesane Koordinationsstelle einrichten.

4.3. Sofern Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts eigene Präventionsbeauftragte ernannt haben, arbeiten die diözesanen Präventionsbeauftragten mit diesen zusammen.

4.4. Die diözesane Koordinationsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einbindung von Betroffenen gemäß Ziff. 2,
- Beratung der kirchlichen Rechtsträger bei der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung von institutionellen Schutzkonzepten,
- Fachliche Prüfung der Schutzkonzepte der kirchlichen Rechtsträger,
- Organisation von Qualifizierungsmaßnahmen (gem. Ziff. 3.6),
- Sicherstellung der Qualifizierung und Information der für Präventionsfragen geschulten Person (gem. Ziff. 3.5.),
- Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Diözese sowie zu den Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs gemäß der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst,
- Vernetzung mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
- Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
- Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
- Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
- Vermittlung von Fachreferenten,
- Entwicklung von und Information über Präventionsmaterialien und -projekten,
- Öffentlichkeitsarbeit.

5. Datenschutz

5.1. Soweit diese Rahmenordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung durch den Diözesanbischof erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).

5.2. Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungsakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern.

Im Übrigen ersetzt die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Kirchliche Archivordnung (KAO) anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen die nach dem KDG oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderlichen Löschungen, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder dritter nicht beeinträchtigt werden.

6. Ausführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen zu dieser Ordnung erlässt der Ortsordinarius.

7. Inkrafttreten

Die vorstehende Rahmenordnung ersetzt die Rahmenordnung vom 26. August 2013 (Amtsblätter des Erzbistums Köln 2014, Nr. 92, S. 90 ff.; 2018, Nr. 51, S. 101; 2019, Nr. 85, S. 94), die mit Ablauf des 31. Dezember 2019 ausläuft. Sie tritt zum 01.01.2020 in Kraft und ist in regelmäßigen Abständen, spätestens alle fünf Jahre, auf die Notwendigkeit von Anpassungen zu überprüfen.

Würzburg, 18. November 2019

Für das Erzbistum Köln

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 2 Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst

A. Einführung

Präambel

In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener haben sich die deutschen Bischöfe auf die folgende Ordnung verständigt. Sie entwickeln damit die Leitlinien von 2002, 2010 und 2013 fort und berücksichtigen die Vorgaben, die die Kongregation für die Glaubenslehre in ihrem Rundschreiben an die Bischofskonferenzen vom 3. Mai 2011 gemacht hat.¹

Diese Ordnung gewährleistet ein einheitliches und rechtssicheres Vorgehen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Das Leid der von sexuellem Missbrauch Betroffenen wird anerkannt. Betroffene haben Anspruch auf besondere Aufmerksamkeit und Hilfe.

Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Betroffene und ihre Angehörigen sowie Nahestehende und Hinterbliebene sind bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen zu unterstützen und zu begleiten. Sexueller Missbrauch, vor allem an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, ist ein Verbrechen.²

Gerade wenn Beschäftigte im kirchlichen Dienst solche Taten begehen³, erschüttert dies nicht selten bei den Betroffenen und ihren Angehörigen sowie Nahestehenden und Hinterbliebenen das Grundvertrauen in die Menschen und in Gott. Darüber hinaus besteht die Gefahr schwerer psychischer Schädigungen. Es ist die Pflicht der Täter⁴, sich ihrer Verantwortung und den Konsequenzen ihrer Tat zu stellen.⁵

Grundsätzliches

1. Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere
 - Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
 - Ordensangehörige,
 - Kirchenbeamte,
 - Arbeitnehmer,
 - zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,
 - nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten,
 - Leiharbeitnehmer und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer.

Für Bischöfe und Kardinäle sowie für andere Kleriker, die vorübergehend eine Diözese leiten oder geleitet haben, gelten für während der Amtszeit begangene Taten besondere Bestimmungen sowohl hinsichtlich des Umgangs mit Verdachtsfällen auf sexuellen Missbrauch als auch hin-

¹ Die Kongregation für die Glaubenslehre hat am 5. April 2013 mitgeteilt, dass Papst Franziskus der Kongregation aufgetragen hat, den von Benedikt XVI. eingeschlagenen Kurs weiterzuerfolgen und im Hinblick auf die Fälle von sexuellem Missbrauch entschlossen vorzugehen; das heißt vor allem die Maßnahmen zum Schutz der Minderjährigen, die Hilfe für die, die in der Vergangenheit Opfer derartiger Übergriffe geworden sind, das angemessene Vorgehen gegen die Schuldigen und den Beitrag der Bischofskonferenzen hinsichtlich der Formulierung und Umsetzung der nötigen Weisungen in diesem für das Zeugnis und die Glaubwürdigkeit der Kirche so wichtigen Bereich voranzubringen.

² „Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen“, Kardinal Reinhard Marx, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, Statement zur Vorstellung der Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ am 25. September 2018 in Fulda.

³ Vgl. Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bei ihrer Frühjahrs-Vollversammlung in Freiburg vom 22. bis 25. Februar 2010 anlässlich der Aufdeckung von Fällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen im kirchlichen Bereich.

⁴ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt alle Geschlechter ein.

⁵ Vgl. Papst Benedikt XVI., Hirtenbrief des Heiligen Vaters an die Katholiken in Irland vom 19. März 2010, n.7: „Ihr [die Ihr Kinder missbraucht] habt das Vertrauen, das von unschuldigen jungen Menschen und ihren Familien in Euch gesetzt wurde, verraten und Ihr müsst Euch vor dem allmächtigen Gott und vor den zuständigen Gerichten dafür verantworten. ... Ich mahne Euch, Euer Gewissen zu erforschen, Verantwortung für die begangenen Sünden zu übernehmen und demütig Euer Bedauern auszudrücken. ... Gottes Gerechtigkeit ruft uns dazu auf, Rechenenschaft über unsere Taten abzulegen und nichts zu verheimlichen. Erkennt Eure Schuld öffentlich an, unterwerft Euch der Rechtsprechung, aber verzweifelt nicht an der Barmherzigkeit Gottes.“

sichtlich Handlungen und Unterlassungen, die darauf gerichtet sind, die staatlichen oder kirchenrechtlichen Untersuchungen verwaltungsmäßiger oder strafrechtlicher Natur gegenüber einem Kleriker oder einer Ordensperson bezüglich Vergehen des sexuellen Missbrauchs zu beeinflussen oder zu umgehen.⁶

Für Arbeitnehmer im kirchlichen Dienst entfaltet diese Ordnung, soweit sie das Arbeitsverhältnis berührt, nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von den zuständigen arbeitsrechtlichen Kommissionen im Sinne des Artikel 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossen worden ist.

Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sollen von der (Erz-)Diözese und vom Verband der Diözesen Deutschlands nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie entweder diese Ordnung verbindlich in ihr Statut übernommen haben oder wenn sie gleichwertige eigene Regelungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch erlassen haben. Die Änderung des Statuts bzw. die Vorlage von gleichwertigen eigenen Regelungen hat bis spätestens zum 30.06.2021 zu erfolgen. Die Gleichwertigkeit wird durch die Deutsche Bischofskonferenz festgestellt.

2. Diese Ordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des staatlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Die Ordnung bezieht sich somit

- a) auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten,
- b) auf Handlungen nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST⁷, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,
- c) auf Handlungen nach Art. 1 § 1 a) VELM,
- d) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergreif darstellen.

Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen.

⁶ Vgl. hierzu Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Vos estis lux mundi* [VELM] vom 7. Mai 2019, Art. 1 § 1 b) und Art. 6 sowie Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Come una madre amorevole* vom 4. Juni 2016.

⁷ Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Sacramentorum sanctitatis tutela* [SST] vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als *Normae de gravioribus delictis* vom 21. Mai 2010 vor. [Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zuhilfenahme des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.]

Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Alle Verantwortlichen haben beim Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung sowohl die kirchlichen als auch die staatlichen Rechtsvorschriften zu beachten. Dabei können sich unterschiedliche Betrachtungsweisen und Bewertungen ergeben (zum Beispiel bzgl. des Kreises der betroffenen Personen, des Alters des Betroffenen, der Verjährungsfrist).

Maßgeblich für das kirchliche Vorgehen sind die zum Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns geltenden Verfahrensregeln, unabhängig davon, wie lange der sexuelle Missbrauch zurückliegt.

3. Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 StGB⁸. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht.

Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

B. Zuständigkeiten

Ansprechpersonen und Einrichtung eines Beraterstabs

4. Der Diözesanbischof beauftragt fachlich qualifizierte und persönlich geeignete Personen als Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte im kirchlichen Dienst.

Die Beauftragung erfolgt für maximal drei Jahre und kann wiederholt werden.

Es sollen mindestens zwei Personen, sowohl eine Frau als auch ein Mann benannt werden.

Darüber hinaus soll mindestens eine nichtkirchliche Fachberatungsstelle als unabhängige Anlaufstelle benannt werden.

5. Die beauftragten Ansprechpersonen sind von Weisungen unabhängig. Sie dürfen nicht in einem weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis zum Diözesanbischof stehen.
6. Name, Kontaktdaten und Beruf der beauftragten Ansprechpersonen sowie die unabhängigen externen Anlaufstellen werden auf geeignete Weise bekannt gemacht, mindestens im Amtsblatt und auf der Internetseite der (Erz-)Diözese.
7. Der Diözesanbischof richtet zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener einen ständigen Beraterstab ein.

Diesem gehören an: die beauftragten Ansprechpersonen, der diözesane Präventionsbeauftragte und Personen mit

⁸ Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). [StGB § 225 Abs. 1]

psychiatrisch-psychotherapeutischem, pastoralem, juristischem⁹ sowie kirchenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Betroffenen sexuellen Missbrauchs.

Dem Beraterstab sollen auch von sexuellem Missbrauch Betroffene angehören. Ihm können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind.

Darüber hinaus ist eine externe Fachberatung hinzuzuziehen.

Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.

8. Mehrere Diözesanbischöfe können gemeinsam einen interdiözesanen Beraterstab einrichten.
9. Die Verantwortung des Diözesanbischofs bleibt unberührt.

Entgegennahme von Hinweisen und Information des Ordinarius

10. Die beauftragten Ansprechpersonen nehmen Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne dieser Ordnung entgegen.

11. Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, oder die beauftragten Ansprechpersonen über einen Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren.

Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen.

Würde die Person der Leitungsebene informiert, gibt diese die Information unverzüglich an die beauftragte Ansprechperson weiter.

Wenn Gefahr für Leib und Leben droht oder wenn weitere Betroffene tangiert sein könnten, besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. cann. 983 und 984 CIC¹⁰) die Pflicht zur Weiterleitung an die zuständige Person der Leitungsebene oder eine der beauftragten Ansprechpersonen. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z. B. (Landes)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

12. Anonyme Hinweise oder Gerüchte sind dann zu beachten, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen enthalten.
13. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, wird unabhängig von den Plausibilitätsabwägungen von den beauftragten Ansprechpersonen bzw. von der zuständigen Person der Leitungsebene unverzüglich über den Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung bzw. über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Er-

mittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert.

Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, hat dafür Sorge zu tragen, dass andere sowohl über den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung als auch über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert werden, die für den Beschuldigten eine besondere Verantwortung tragen. Insbesondere ist bei Klerikern, die einer anderen Diözese oder einem anderen Inkardinationsverband angehören, der Inkardinationsordinarius, bei Ordensangehörigen der zuständige Höhere Ordensobere, bei Kirchenbeamten und Arbeitnehmern, die an anderer Stelle als dem Zuständigkeitsbereich ihres Anstellungsträgers eingesetzt sind, der Anstellungsträger und bei Ehrenamtlichen diejenige kirchliche Stelle, die als Auftraggeber anzusehen ist, zu informieren.

Weiterleitung von Hinweisen an andere kirchliche Stellen sowie an nichtkirchliche Stellen

14. Der dringende Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung darf nur durch den Ordinarius bzw. den Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem der Beschuldigte beschäftigt ist, durch einen Dritten nur im Einvernehmen mit diesen sowie nur dann an andere kirchliche oder nichtkirchliche Stellen weitergegeben werden, wenn dies im Einzelfall zum Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dringend geboten erscheint und der Schutz nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Hiervon unberührt bleibt die Weitergabe von Hinweisen an die Strafverfolgungsbehörden. (Vgl. Nr. 33 ff.)

Zuständigkeiten im weiteren Verlauf

15. Für das weitere Verfahren können im Hinblick auf Kleriker zuständig sein: der Ortsordinarius des Wohnsitzes des Beschuldigten (vgl. can. 1408 CIC) oder der Ortsordinarius des Ortes, an dem die Straftat begangen worden ist (vgl. can. 1412 CIC) oder der Inkardinationsordinarius des Beschuldigten. Der erstinformierte Ordinarius trägt dafür Sorge, dass eine Entscheidung über die Zuständigkeit für das weitere Verfahren unverzüglich getroffen wird.
16. Für Ordensangehörige, die im bischöflichen Auftrag tätig sind, ist der Diözesanbischof zuständig, der diesen Auftrag erteilt hat, unbeschadet der Verantwortung des Höheren Ordensoberen. Soweit die Ordensangehörigen nicht mehr im bischöflichen Auftrag tätig sind, unterstützt der Diözesanbischof den Höheren Ordensoberen.
17. In anderen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Höheren Ordensoberen. Ihnen wird dringend nahegelegt, den örtlich betroffenen Diözesanbischof über tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in ihrem Verantwortungsbereich sowie über die eingeleiteten Schritte zu informieren (vgl. Nr. 33).
18. Bei Kirchenbeamten und Arbeitnehmern liegt die Zuständigkeit beim dienstrechtlich zuständigen Vorgesetzten, bei Ehrenamtlichen beim Auftraggeber.
19. Bei verstorbenen Beschuldigten bzw. Tätern ist der jeweils letzte Dienstgeber bzw. Auftraggeber zuständig. Falls dieser nicht mehr existiert, ist dessen Rechtsnachfolger oder der Diözesanbischof der Belegenheitsdiözese zuständig.

⁹ Für den Fall, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im kirchlichen Dienst betroffen ist, ist arbeitsrechtlicher Sachverstand zu gewährleisten.

¹⁰ Vgl. auch can. 1388 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.

C. Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises

20. Nach Kenntnisnahme eines Hinweises erfolgt eine erste Bewertung auf Plausibilität durch die beauftragten Ansprechpersonen. Dabei sowie im Rahmen des weiteren Vorgehens sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten, die besondere Schutzbedürftigkeit Minderjähriger und die Erfordernisse eines etwaigen Strafverfahrens zu berücksichtigen.

Diese Plausibilitätsprüfung kann auch im Rahmen des Beraterstabs erfolgen.

Gespräch mit dem Betroffenen

21. Wenn ein Betroffener bzw. sein gesetzlicher Vertreter über einen sexuellen Missbrauch informieren möchte, vereinbart eine der beauftragten Ansprechpersonen ein Gespräch, in dem sie den Betroffenen zunächst über das mögliche weitere Verfahren, Hilfestellungen und Unterstützungsmöglichkeiten informiert. Hierzu gehört insbesondere die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer externen Fachberatungsstelle, die anonym und unabhängig beraten kann. Falls dies gewünscht ist, kann danach oder in einem weiteren Gespräch das konkrete Vorbringen erörtert werden.

Zu diesem Gespräch ist seitens der beauftragten Ansprechperson eine weitere Person hinzuzuziehen.

Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Hierauf ist ausdrücklich hinzuweisen.

Der Betroffene ist zu Beginn des Gesprächs zu informieren, dass tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nrn. 33 und 34 in aller Regel den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten sind.

Ebenso ist in geeigneter Weise auf die weiteren Verfahrensschritte hinzuweisen.

22. Der Schutz aller Beteiligten vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, ist sicherzustellen: Dies betrifft insbesondere den Betroffenen, den Beschuldigten (vgl. auch Nr. 32) und die meldende Person.

23. Das Gespräch, bei dem auch die Personalien aufzunehmen sind, wird protokolliert. Das Protokoll ist von dem Protokollführer und dem Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Betroffenen ausgehändigt.

24. Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter wird zu einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt.

Bei Bedarf wird die dazu notwendige Unterstützung in angemessener Form gewährleistet.

25. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

Anhörung des Beschuldigten

26. Sofern die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, hört ein Vertreter oder Beauftragter des Ordinarius bzw. des Dienstgebers unter Hinzuziehung eines Juristen – eventuell in Anwesenheit der beauftragten Ansprechperson – den Beschuldigten zu den Vorwürfen an. Der Schutz des Betroffenen muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet.

Ist der Beschuldigte ein Kleriker und liegt wenigstens wahrscheinlich eine Straftat nach Nr. 2 b) oder c) dieser Ordnung vor, erfolgt die Anhörung nicht unmittelbar nach Nrn. 26 bis 32, sondern nach Maßgabe der Nrn. 36 bis 39.

27. Der Beschuldigte kann eine Person seines Vertrauens, auf Wunsch auch einen Rechtsanwalt, hinzuziehen. Hierauf ist der Beschuldigte hinzuweisen.

28. Der Beschuldigte wird über das Recht der Aussageverweigerung informiert (vgl. can. 1728 § 2 CIC). Wenn Priester beschuldigt werden, sind sie darauf hinzuweisen, dass sie unter allen Umständen verpflichtet sind, das Beichtgeheimnis zu wahren (vgl. cann. 983 und 984 CIC¹¹).

29. Auf die Verpflichtung, tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nr. 33 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist hinzuweisen. Der Beschuldigte wird über die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.

30. Die Anhörung wird protokolliert. Das Protokoll sollte vom Protokollführer und dem Beschuldigten bzw. seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden. Sollte ein Einvernehmen nicht hergestellt werden können, besteht das Recht auf eine Gegendarstellung. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Beschuldigten ausgehändigt.

31. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers wird über das Ergebnis der Anhörung informiert.

32. Auch dem Beschuldigten gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Er steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.

Ist der Beschuldigte bereits verstorben, besteht weiterhin die Pflicht, seine Persönlichkeitsrechte zu wahren.

Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden

33. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB) an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vorliegen, leitet ein Vertreter des Ordinarius bzw. des kirchlichen Rechtsträgers die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und, soweit rechtlich geboten, an andere zuständige Behörden, z. B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht, weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.

34. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Betroffene ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.

35. Die Gründe für das Absehen von einer Weiterleitung gemäß Nr. 34 bedürfen einer genauen Dokumentation durch die das Gespräch führende Ansprechperson. Die Dokumentation ist von dem Betroffenen oder seinem ge-

¹¹ Vgl. auch Art. 24 § 3 SST; can. 1388 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.

setzlichen Vertreter in Anwesenheit eines Mitarbeiters einer externen Fachberatungsstelle zu unterzeichnen.

Besonderheiten im Falle von beschuldigten Klerikern und Ordensangehörigen – Kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC

36. Im Falle, dass wenigstens wahrscheinlich eine Straftat eines Klerikers vorliegt, leitet der Ordinarius gemäß can. 1717 § 1 CIC per Dekret eine kirchenrechtliche Voruntersuchung ein und benennt den Voruntersuchungsführer. Der Voruntersuchungsführer führt die Anhörung des Beschuldigten unter Beachtung der Nrn. 26 bis 32 durch. Besteht die Gefahr, dass die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird, muss die kirchenrechtliche Voruntersuchung ausgesetzt werden.

37. Das Ergebnis der kirchenrechtlichen Voruntersuchung fasst der Voruntersuchungsführer in einem Bericht an den Ordinarius zusammen.

Die Voruntersuchung wird mit einem Dekret abgeschlossen.

Die Voruntersuchungsakten sind gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.

38. Bestätigt die kirchenrechtliche Voruntersuchung den Verdacht sexuellen Missbrauchs, informiert der Ordinarius gemäß Art. 16 SST die Kongregation für die Glaubenslehre, und zwar in allen Fällen, die nach dem 30. April 2001 zur Anzeige gebracht worden sind, und insofern der Beschuldigte noch am Leben ist, unabhängig davon, ob die kanonische Strafklage durch Verjährung erloschen ist oder nicht. Diese Information geschieht unter Verwendung eines Formblattes der Kongregation, unter Übersendung einer Kopie der Voruntersuchungsakten und unter Beifügung eines Votums des Ordinarius sowie einer Stellungnahme des Beschuldigten. Allein Sache der Kongregation ist es zu entscheiden, wie weiter vorzugehen ist: ob sie gegebenenfalls die Verjährung aufhebt (Art. 7 § 1 SST), ob sie die Sache an sich zieht (vgl. Art. 21 § 2 n. 2 SST), ob die Entscheidung mittels eines gerichtlichen (Art. 21 § 1 SST) oder eines außergerichtlichen Strafverfahrens auf dem Verwaltungswege (Art. 21 § 2 n. 1 SST) getroffen werden soll.

39. Wenn im Falle eines Ordensangehörigen der zuständige Obere der Auffassung ist, dass gemäß can. 695 § 1 CIC eine Entlassung aus der Ordensgemeinschaft erforderlich sein kann, geht er gemäß can. 695 § 2 CIC vor.

Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls

40. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfbedürftigen Erwachsenen vor, entscheidet der Ordinarius, Höhere Ordensobere bzw. der Dienstgeber über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der kirchen-, arbeits-, dienst- und auftragsrechtlichen Bestimmungen. Die Verpflichtung zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden aus Nr. 33 bleibt hiervon unberührt.

Im Falle von Klerikern kann der Ordinarius gemäß Art. 19 SST konkrete, in can. 1722 CIC aufgeführte Maßnahmen verfügen (z. B. Freistellung vom Dienst; Fernhalten vom Dienstort bzw. Arbeitsplatz; Fernhalten von Tätigkeiten, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten).

Im Falle von sonstigen Beschäftigten im kirchlichen Dienst kann der Dienstgeber verfügen, dass die verdäch-

tigte Person vorübergehend vom Dienst freigestellt wird, bis der Sachverhalt aufgeklärt ist. Er hat durch geeignete und angemessene Maßnahmen sicherzustellen, dass sich die behauptete Handlung nicht wiederholen kann.

41. Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.

Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen

42. Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt wird, z. B. weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfbedürftigen Erwachsenen rechtfertigen, haben sich die zuständigen kirchlichen Stellen selbst um Aufklärung zu bemühen.

Ist der Beschuldigte verstorben, besteht für die zuständigen kirchlichen Stellen weiterhin die Pflicht zur Aufarbeitung.

Die Nrn. 40 und 45 gelten entsprechend bei Klerikern bis zu einer Entscheidung der Kongregation für die Glaubenslehre.

43. Dabei können auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zum Beschuldigten und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des Betroffenen eingeholt werden.

Die Notwendigkeit der Einholung solcher Gutachten ist sorgfältig zu prüfen und zu dokumentieren.

Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung

44. Erweist sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht im Falle eines Klerikers als unbegründet, ist dies durch den Ordinarius im Abschlussdekret der kirchenrechtlichen Voruntersuchung festzuhalten. Dieses Dekret ist zusammen mit den Untersuchungsakten gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.

Im Falle eines anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst ist die Unbegründetheit einer Beschuldigung oder eines Verdachts schriftlich festzuhalten.

Stellt sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht nach gründlicher Prüfung als unbegründet heraus, so ist seitens des Ordinarius, des Höheren Ordensoberen, des Dienstgebers oder des Auftraggebers im Einvernehmen mit der entsprechenden Person alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt.

D. Hilfen

Informationspflicht gegenüber Betroffenen und Hilfen für Betroffene

45. Soweit der Ordinarius nicht eine andere geeignete Person benennt, unterrichtet er die beauftragte Ansprechperson über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung, damit diese den Betroffenen bzw. seinen gesetzlichen Vertreter davon in Kenntnis setzen kann.

46. Dem Betroffenen, seinen Angehörigen, Nahestehenden und Hinterbliebenen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören insbesondere seelsorgliche und therapeutische Hilfen.

Wenn der Wunsch nach einem Gespräch mit einem Leitungsverantwortlichen besteht, ist dem Rechnung zu tragen.

Es können auch Hilfen nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Diese Möglichkeit besteht auch bei Verjährung oder wenn der Beschuldigte verstorben ist. Unabhängig davon können Betroffene „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ beantragen.

47. Für die Entscheidung zur Gewährung von konkreten Hilfen ist der Ordinarius zuständig; für selbstständige kirchliche Einrichtungen deren Rechtsträger.

48. Bei der Umsetzung der Hilfen für einen Betroffenen ist eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten.

Hierfür stellt der Ordinarius diesen Stellen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien

49. Die zuständigen Personen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von dem Ordinarius unter Wahrung der Rechte der Beteiligten über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie und ihre Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

E. Konsequenzen für den Täter

50. Gegen im kirchlichen Dienst Beschäftigte, die Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuell missbraucht haben oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch vorliegen, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienstrechtlichen Regelungen vorgegangen.

51. Täter, die nach Nr. 2 a), 2 b) oder 2 c) verurteilt wurden, werden nicht in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich eingesetzt.

Bei Tätern, bei denen nachgewiesene Handlungen nach Nr. 2 d) vorliegen, wird im Einzelfall über den weiteren Einsatz entschieden.

52. Der Einsatz eines Täters im Seelsorgedienst, der Handlungen nach den Nrn. 2 a), 2 b) oder 2 c) begangen hat, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Insbesondere unter Berücksichtigung der Schwere der Tat und der Folgen für den Betroffenen, kann im Ausnahmefall die Zuweisung eines Seelsorgedienstes allenfalls dann in Betracht gezogen werden, wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern.

Zur Risikoabschätzung ist zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten einzuholen.

Bei seiner Entscheidung wird der Ordinarius zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt.

Bei nachgewiesenen Handlungen nach Nr. 2 d) kann ein Seelsorgedienst zugewiesen oder fortgesetzt werden, wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige

oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern. Zur Risikoabschätzung kann zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten eingeholt werden. Bei seiner Entscheidung wird der Ordinarius zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt.

Bei diesen Maßnahmen ist es unerheblich, ob die Tat verjährt ist.

Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.

53. Es obliegt dem Ordinarius, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügten Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.

54. Bei einem Mitglied einer Ordensgemeinschaft, bei dem ein Delikt des sexuellen Missbrauchs nach can. 1395 § 2 CIC nachgewiesen ist, ist entsprechend Nr. 39 vorzugehen.

55. Wechselt ein Täter, der Handlungen nach den Nrn. 2 a), 2 b) oder 2 c) begangen hat, zu einem neuen Dienstgeber oder einem neuen Dienstvorgesetzten, wird dieser durch den bisherigen Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert. Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes eines Klerikers oder eines Ordensangehörigen in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt. Gleiches gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung bzw. Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird.

Der Erhalt der Information ist durch den neuen Dienstgeber schriftlich zu bestätigen und entsprechend zu dokumentieren. Die informationspflichtige kirchliche Stelle hat den Nachweis über die erfolgte Information zu führen.

Eine Informationspflicht in oben genanntem Sinne kann unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall auch bestehen, wenn ein Beschäftigter Handlungen nach Nr. 2 d) begangen hat.

F. Öffentlichkeit

56. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Beteiligten in angemessener Weise informiert.

G. Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch ehrenamtlich tätige Personen

57. Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Bereich gilt diese Ordnung bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte, Hilfsangebote und sonstigen Konsequenzen entsprechend.

Für die Weiterleitung von Informationen gelten die datenschutzrechtlichen Regelungen für die im kirchlichen Dienst Beschäftigten entsprechend.

58. In der Arbeit von ehrenamtlichen Personen mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfbedürftigen Erwachsenen gelten die Vorschriften des Bundeskinderschutzgesetzes und des Bundesteilhabegesetzes. Personen, die sexuellen Missbrauch an Minderjährigen oder schutz- oder hilfbedürftigen Erwachsenen begangen haben, werden in der ehrenamtlichen Arbeit mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfbedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich nicht eingesetzt (vgl. z. B. § 72a Abs. 4 SGB VIII).

H. Datenschutz, Auskunft und Akteneinsicht

59. Soweit diese Ordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung dieser Ordnung durch den Diözesanbischof erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).¹²

60. Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungsakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern.

Im Übrigen ersetzt die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Kirchliche Archivordnung (KAO) anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen die nach dem KDG oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderliche Löschung, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

61. An Verfahren nach dieser Ordnung beteiligte Personen haben Anspruch darauf, Auskunft über sie persönlich betreffende Informationen zu erhalten.

Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte bestimmen sich nach den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften.

I. Inkrafttreten und Geltungsdauer

62. Die vorstehende Ordnung wird zum 01.01.2020 in Kraft gesetzt. Diese Ordnung soll innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten einer Evaluation unterzogen werden.

Köln, 6. Dezember 2019

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 3 Aufhebung der Anordnung über die Anwendung der Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch

Die Anordnung über die Anwendung der Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch vom 29. April 2015 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2015, Nr. 129, S. 131 f.) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Köln, 6. Dezember 2019

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 4 Beschlüsse der Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts für das Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e. V. (KODA-KBwDK)

I. Die Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts für das Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e. V. (KODA-KBwDK) hat auf ihrer Sitzung am 7. November 2019 die Änderung der Arbeits- und Vergütungsordnung für das Kolping-Bildungswerk im Diözesanverband Köln e. V. (AVOKK) vom 10. Juni 2013 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2013, Nr. 132, S. 98), zuletzt geändert am 18. September 2019 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2019, Nr. 129, S. 164), beschlossen.

Der volle Wortlaut der Beschlüsse wird in der Reihe „KODA-Aktuell“, herausgegeben vom Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e. V., veröffentlicht.

II. Die Beschlüsse treten zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Köln, 3. Dezember 2019

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 5 Beschlussfassung über den gemeinsamen Wirtschaftsplan 2020 der Erzdiözese Köln und des Erzbischöflichen Stuhls

Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2019 den gemeinsamen Wirtschaftsplan 2020 der Erzdiözese Köln und des Erzbischöflichen Stuhls wie folgt beschlossen:

Wirtschaftsplan 2020

1. Erträge aus Kirchensteuern	
a) Kirchensteuer brutto	957.829.738 €
b) Verrechnung Kirchenlohnsteuer	271.880.250 €
c) Kirchensteuererlegung/So.	
Erträge aus KiSt	482.000 €
Summe Kirchensteuer	685.467.488 €
2. Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen	132.535.851 €
3. Sonstige Umsatzerlöse	45.712.845 €
4. Sonstige Erträge	30.621.627 €
Summe Erträge	894.337.811 €

¹² Hinweis: Nähere Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in Protokollen und sonstigen Unterlagen kann der Diözesanbischof bzw. können die Arbeitsrechtlichen Kommissionen erlassen.

5. Aufw. aus Zuweisungen u. Zuschüssen	361.455.114 €
6. Personalaufwand	376.325.121 €
7. Abschreibungen auf Sachanlagen	30.686.190 €
8. Sonstige Aufwendungen	145.372.590 €
Summe Aufwendungen	913.839.015 €

Zwischenergebnis – 19.501.204 €

9. Erträge aus Beteiligungen	3.309.368 €
10. Erträge aus anderen Wertpapieren	44.698.388 €
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	25.000 €
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	18.192.612 €
Erträge aus dem Finanzergebnis	29.840.144 €

14. Ergebnis vor Steuern 10.338.940 €

16. Sonstige Steuern	316.021 €
17. Jahresüberschuss	10.022.919 €

Investitionsplan 2020

Schulen, Bildungs- und Tagungshäuser	13.715.000 €
Wohngebäude	100.000 €
Sonstige Gebäude	300.000 €

INVESTITIONEN GRUNDST. U. GEBÄUDE

14.115.000 €

Ausstattung Betrieb	5.839.652 €
Ausstattung EDV	2.932.878 €
Geringwertige Wirtschaftsgüter	3.446.395 €

INVESTITIONEN GESAMT 26.333.924 €

Nr. 6 Urkunde über die Neuordnung des Kirchengemeindeverbandes Odenthal / Burscheid / Altenberg

Die Kirchengemeinde St. Laurentius in Burscheid scheidet entsprechend ihres Antrags zum 1. Januar 2020 aus dem Katholischen Kirchengemeindeverband Odenthal / Burscheid / Altenberg aus.

Es wird somit eine Neuordnung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes unter dem Namen „Odenthal / Altenberg“ angeordnet.

Der **Katholische Kirchengemeindeverband Odenthal / Altenberg** besteht ab dem 1. Januar 2020 nur noch aus den Kirchengemeinden:

St. Mariä Himmelfahrt, Odenthal-Altenberg

St. Pankratius, Odenthal

Der Sitz des Verbandes ist Odenthal.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Odenthal / Altenberg, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

Die Neuordnung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Köln, 2. Dezember 2019

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 7 Institutionelles Schutzkonzept (ISK) für das Erzbischöfliche Generalvikariat Köln

Köln, 4. Dezember 2019

Das nachfolgend abgedruckte Institutionelle Schutzkonzept (ISK) setze ich zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Dr. Markus Hofmann
Generalvikar

1. Geltungsbereich dieses Institutionellen Schutzkonzepts (§1 PräVO)

Das Institutionelle Schutzkonzept zur Prävention (sexualisierter) Gewalt gegenüber jungen Menschen (Kinder, Jugendliche, Auszubildende, Praktikanten und Trainees) und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gilt für das Erzbischöfliche Generalvikariat des Erzbistums Köln und dessen angeschlossenen Dienststellen (Erzbischöfliches Haus, Erzbischöfliches Diakoneninstitut, Servicestelle Liegenschaften, Kirche Groß St. Martin, Erzbischöfliche Diözesan- und Dombibliothek, Kirche St. Mariä-Himmelfahrt, KOLUMBA – Diözesanmuseum Köln, DIAG-MAV-Geschäftsstelle und Historisches Archiv). Es gilt nicht für Organisationen oder Organisationsteile des Erzbistums, die über ein eigenes Schutzkonzept verfügen, wie z. B. Tagungshäuser, Jugendbildungsstätten, Bildungswerke, Erzbischöfliche Schulen.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat ist zertifizierter familienfreundlicher Betrieb. Damit verbunden sind verschiedene Angebote für Kinder von Mitarbeitenden, wie z. B. das Bewerber-Training oder das Familienzimmer.

Weiterhin sind Kinder und Jugendliche als Museumsbesucher (KOLUMBA) oder als Gäste bei Festveranstaltungen anwesend. Auch zahlreiche Schülerpraktikantinnen und -praktikanten gehören zum Bild des Hauses.

Auch die Auszubildenden, Praktikanten und Trainees, die in der Regel über 18 Jahre alt sind, gehören zu den jungen Menschen, die täglich im Erzbischöflichen Generalvikariat und den angeschlossenen Dienststellen anzutreffen sind.

Darüber hinaus gibt es auch Erwachsene, die aufgrund einer Behinderung, einer Erkrankung oder z.B. im Rahmen von Erste-Hilfe-Maßnahmen schutz- oder hilfebedürftig sind.

Der Schutz dieser Personen vor (sexualisierter) Gewalt ist ein zentrales Anliegen des Erzbischöflichen Generalvikariates, welches in diesem Konzept seinen Niederschlag findet.

Dieses Schutzkonzept basiert auf der 2014 erlassenen *Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung)* und den *Ausführungsbestimmungen des Erzbistums Köln* aus dem gleichen Jahr. Die dort beschriebenen Anforderungen werden in diesem Konzept dahingehend erweitert, dass in die Zielgruppe der Prävention zusätzlich die Auszubildenden eingeschlossen werden.

Das vorliegende Schutzkonzept wurde in einem partizipativen Prozess auf der Basis einer vorangegangenen Risikoanalyse erstellt. In die Erstellung des Konzeptes wurden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den verschiedenen Bereichen des Hauses und aus den unterschiedlichen Hierarchie-Ebenen eingebunden, somit war ein breiter Blick auf das Thema sichergestellt. Das Schutzkonzept setzt einen Standard, der transparent und nachvollziehbar ist. Es wird regelmäßig überprüft und kontinuierlich weiterentwickelt.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Geltungsbereich der *Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung (KODA-O)* vom 31. Juli 2013 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2013, Nr. 165, S. 189 ff., geändert Abl. Köln 2014, Nr. 180, S. 223 ff. und Abl. Köln 2016, Nr. 1, S. 3 ff., redaktionelle Berichtigung Abl. Köln 2016, Nr. 433, S. 247) gilt das Institutionelle Schutzkonzept, insoweit es Regelungen enthält, die sich bereits aus vorrangigem staatlichen Recht ergeben und sofern eine Regelungsbefugnis der Regional-KODA gemäß § 3 der KODA-O nicht besteht.

2. Haltung und Verhalten: Verhaltenskodex zur Prävention sexualisierter Gewalt (§6 PräVO)

Die Tätigkeit im Erzbischöflichen Generalvikariat und seinen angeschlossenen Dienststellen ist geprägt von einer Haltung des gegenseitigen Respekts und der Wertschätzung. Diese erwächst auf Grundlage unseres christlichen Menschenbildes.

Als kirchlicher Arbeitgeber legen wir großen Wert darauf, die Würde, Integrität und Unantastbarkeit aller Menschen zu garantieren, denn als Verantwortungsträger und Mitarbeitende in der Institution Kirche sind wir uns unserer Vorbildfunktion – nach innen und außen – bewusst und fühlen uns verpflichtet, durch eine aufmerksame und achtsame Haltung für die bestmögliche Unversehrtheit und Sicherheit zu sorgen.

Der Verhaltenskodex (Anlage 1) beschreibt die Regeln, die eine Kultur des Respekts, der Achtsamkeit und Grenzachtung nachhaltig fördern. Es sollen damit Grenzverletzungen, die Missachtung von Persönlichkeitsrechten und alle Formen sexualisierter Gewalt, bestmöglich verhindert werden. Er bindet alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Art und Weise ihres Umgangs miteinander.

Die Anerkennung des Verhaltenskodex ist von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch Unterschrift zu dokumentieren. Diese wird in der Personalakte hinterlegt.

3. Begriffsbestimmung (§2 PräVO)

Um (sexualisierter) Gewalt vorzubeugen ist es wichtig, die unterschiedlichen Übergriffe und Handlungen einordnen zu können. Ursache und Wirkung, aber auch mögliche Konsequenzen, sind hier unterschiedlich. Bei jeder Form kommt es aber zu einem Übergriff auf das Wohl von Kindern, Jugendlichen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen.

Grenzüberschreitungen

Im beruflichen Kontext das richtige Maß an Distanz zum anderen zu wahren, ist keine leichte Aufgabe. Oftmals wird das Grenzbedürfnis eines Mitmenschen verletzt, ohne dass eine Absicht dahintersteht. Zuviel körperliche Nähe in Arbeitssituationen, sprachliche Unangemessenheit: Schnell sind Situationen entstanden, die vom Gegenüber als unangenehm oder unangemessen empfunden werden. Dem ist mit einer gegenseitigen Achtsamkeit zu begegnen. Denn (sexualisierte) Gewalt

wird begünstigt im Umfeld von Grenzüberschreitungen, der Ausnutzung von beruflichen Positionen oder von vermeintlich harmlosen sexistischen Anspielungen. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen einen bewussten Umgang miteinander pflegen, der sich auch in angemessener Distanz zueinander ausdrückt. Was angemessen ist, das entscheidet das Gegenüber – daran ist das eigene Handeln auszurichten.

Sexuelle Übergriffe

Im Gegensatz zu Grenzüberschreitungen sind sexuelle Übergriffe geplante Formen des Eindringens in die persönlichen Freiräume eines Menschen. Diese Übergriffe geschehen nicht zufällig oder unbeabsichtigt. Sie dienen Täterinnen und Tätern vielmehr zum Ausloten von Möglichkeiten zu (sexualisierter) Gewalt.

Sexualisierte Gewalt

Strafrechtlich relevant sind letztendlich Formen sexualisierter Gewalt, die unter den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (vgl. StGB §§ 174 – 184) zusammengefasst sind. Strafbar ist der Missbrauch von Kindern, an Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Der Gesetzgeber stellt zudem exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und das Ausstellen, die Herstellung, das Anbieten und den Eigenbesitz von kinderpornographischen Materialien unter Strafe.

Daraus ergibt sich, dass auch sexuelle Übergriffe bereits strafbare Handlungen darstellen können. Hier sind jedoch die Schwere und die Art der Handlung bei der Bewertung der Frage von Bedeutung.

Die Grenzen zwischen den Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und (sexualisierter) Gewalt sind zum Teil fließend. Dies kann zu Missverständnissen und der unterschiedlichen Bewertungen einer Situation führen. Eine Einordnung kann über die Beratungs- und Beschwerdewege erfolgen, die im Weiteren genannt werden.

4. Beratungs- und Beschwerdewege (§7 PräVO)

Beratung

Im Kontext der Prävention sexualisierter Gewalt ist es wichtig, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere Kinder, Jugendliche, Auszubildende sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene, darin zu ermutigen, beobachtete oder erlebte Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe oder Missbrauch anzusprechen und diese Vorgänge offen zu legen.

Eine Beratung kann im Erzbischöflichen Generalvikariat auf unterschiedlichen Wegen geschehen. Alternativ ansprechbar sind:

- direkte Vorgesetzte oder deren Vorgesetzte oder
- die beauftragten Personen (Ansprechpersonen) des Erzbistums Köln gemäß §4 der Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch oder
- die Präventionsfachkräfte des Erzbischöflichen Generalvikariats

Diese Personen stehen bei Beratungsbedarf zu konkreten Situationen und Beobachtungen zur Verfügung. Die Kontaktmöglichkeiten finden sich in der *Anlage 3 – Ansprechpersonen*.

Eine weitere Möglichkeit besteht in der Kontaktaufnahme zu externen Beratungsstellen. Die Wege dorthin finden sich ebenfalls in der *Anlage 3 – Ansprechpersonen*.

Wenn eine Person von beobachteten oder erlebten Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen oder Missbräuchen berichtet, ist überlegtes Handeln notwendig. Der Leitfaden in der *Anlage 5 – Handlungsleitfaden* gibt in dieser Situation Sicherheit.

Beschwerden

Beschwerden zu Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen oder Missbrauch sind unmittelbar an die beauftragten Ansprechpersonen oder mittelbar zur Weitergabe an einen Vorgesetzten zu richten.

Die Pflichten zur *Weiterleitung von Hinweisen auf sexuellen Missbrauch* gemäß §8b KAVO bei Sachverhalten und Hinweisen auf tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs sind mit dem Ansprechen einer beauftragten Person oder einem Vorgesetzten gewahrt.

Das weitere Vorgehen erfolgt im Rahmen der *Verfahrensordnung Missbrauch* des Erzbistums Köln. Einen Überblick über das Verfahren findet sich in *Anlage 4 – Interventionswege*.

5. Maßnahmen zur Stärkung (§10 PräVO)

Geeignete und konkrete Maßnahmen zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen müssen durch die jeweilige Leitung einer Organisationseinheit spezifisch für das jeweilige Tätigkeitsfeld entwickelt werden, da die Bedingungen und Anforderungen verschieden sind.

Ziel dieser Maßnahmen soll sein, dass die Personen, die im Rahmen dieses Konzeptes geschützt werden sollen, darin bestärkt werden, aktiv für ihre Rechte einzutreten.

Geeignete Maßnahmen sind beispielsweise:

- Die Beschwerde- und Beratungswege in Dienstbesprechungen bekannt zu machen und zu deren Nutzung zu ermutigen.
- Aktive Partizipation durch die Auszubildenden-Vertretung bzw. die Schwerbehinderten-Vertretung zu stärken, was insbesondere bedeutet, den betroffenen Personen (Auszubildende und/oder Menschen mit Behinderung) eine Begleitung bei allen Gesprächen im Kontext dieses Schutzkonzeptes durch ihr Vertretungsorgan zu ermöglichen sowie das Initiativrecht dieser Vertretung zu fördern.
- Die Selbstständigkeit von beeinträchtigten Personen durch eine Optimierung der Barrierefreiheit zu fördern.

Von den Führungskräften wird ein aktiver Umgang mit dem Thema „Prävention (sexualisierter) Gewalt“ erwartet. Sie tragen die Verantwortung dafür, dass das Thema in den jeweiligen Organisationseinheiten (Abteilungen, Referate, Teams) ausreichend präsent und ansprechbar ist.

6. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung (§5 PräVO)

Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)

Voraussetzung für eine Einstellung im Erzbischöflichen Generalvikariat oder einer der angeschlossenen Dienststellen ist die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses. Ebenso müssen (Schüler)Praktikantinnen und -Praktikanten ein solches vorlegen, wenn das Praktikum länger als drei Wochen dauert. Bei einschlägigen Einträgen im EFZ ist eine Einstellung nicht möglich.

Diese Form des Führungszeugnisses wird nach § 30a Abs. 1 BZRG erteilt. Dies geschieht unter der Voraussetzung, dass es

benötigt wird, weil die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des 8. Sozialgesetzbuchs erfolgen muss. Eine Erteilung ist auch möglich, wenn es für eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder eine andere Tätigkeit benötigt wird, die in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen. Es wird nur für Personen ausgestellt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Bei Neueinstellungen von Mitarbeitenden im Erzbischöflichen Generalvikariat und den angeschlossenen Einrichtungen, wird eine entsprechende Aufforderung zur Beantragung eines EFZ mit den hierfür notwendigen Unterlagen (Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt, farbiger Rückschlag) verschickt.

Das erweiterte Führungszeugnis muss persönlich gegen Vorlage des Personalausweises bei der zuständigen Meldebehörde beantragt werden und wird an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller geschickt. Bei der Einreichung des Führungszeugnisses beim Erzbischöflichen Generalvikariat darf dieses nicht älter als drei Monate sein.

Grundsätzlich gilt, dass die Kosten für die Antragstellung eines EFZ bei Neueinstellung durch die Mitarbeitenden selbst zu tragen sind. Bei allen folgenden Antragstellungen trägt der Dienstgeber die Kosten. Die Erstattung der Kosten erfolgt ausschließlich auf das Gehaltskonto.

Die Überprüfung des EFZ erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen im EFZ-Büro des Erzbistums Köln. Dort wird eine Unbedenklichkeitsbescheinigung erstellt, wenn aus dem EFZ kein Tätigkeitsausschluss hervorgeht. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung wird der Personalakte zugefügt. Das EFZ wird vernichtet. Auf Wunsch wird das Zeugnis nach Einsicht zurückgereicht.

Alle fünf Jahre ist eine erneute Vorlage eines aktuellen EFZ notwendig. Das Verfahren entspricht dem bei Neueinstellungen. Bei einschlägigen Einträgen wird die Leitung der Personalabteilung in Kenntnis gesetzt. Diese prüft alle erforderlichen arbeits- bzw. dienstrechtlichen Maßnahmen. In der Regel ist eine Weiterbeschäftigung nicht möglich.

Werden bei Veranstaltungen von Abteilungen oder Referaten des erzbischöflichen Generalvikariates ehrenamtlich Tätige oder Honorarkräfte eingesetzt, die im Rahmen dieser Tätigkeit Kontakt zu Minderjährigen haben, tragen die verantwortlichen Leitungskräfte Sorge dafür, dass von den Ehrenamtlichen und Honorarkräften ein EFZ zur Einsichtnahme vorgelegt wird. Die Überprüfung kann nach vorheriger Abstimmung über das EFZ-Büro erfolgen. Bei einschlägigen Einträgen ist eine Zusammenarbeit nicht möglich, es wird ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen und die für die Veranstaltung verantwortliche Abteilungsleitung informiert.

Selbstauskunftserklärung (SAE)

Von jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter wird eine Selbstauskunftserklärung eingeholt.

Mit dieser ist zu bestätigen, dass keine Ermittlungsverfahren wegen eines der Straftatbestände im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches gegen die Person eingeleitet worden ist und auch keine Verurteilungen vorliegen.

Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter verpflichtet sich weiterhin den Dienstgeber unverzüglich zu informieren, wenn gegen sie oder ihn ein Ermittlungsverfahren bzw. eine Voruntersuchung hierzu eingeleitet wird.

Die vom Mitarbeitenden unterschriebene SAE (*Mustertext Anlage 2*) wird in der Personalakte hinterlegt.

7. Personalauswahl und -entwicklung (§4 PräVO)

Bereits in den Personalauswahlverfahren soll die Bedeutung der Prävention von (sexueller) Gewalt für das Erzbischöfliche Generalvikariat deutlich werden. Dazu werden die Fragen- und Themenkataloge der Bewerbungs- und Vorstellungsgespräche so gestaltet, dass das Anliegen angemessen zur Geltung kommt und die Bewerberin oder der Bewerber seine Sichtweise hierzu deutlich machen muss.

Der ausschließliche Hinweis auf die Vorlage des Erweiterten Führungszeugnisses im Vorstellungs- oder Bewerbungsgespräch ist nicht ausreichend.

Mit diesem Vorgehen wird möglichen Täterinnen und Tätern bereits vor einer Anstellung deutlich, dass sowohl die Organisation, als auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufmerksam und kompetent mit dem Thema umgehen. Es ist davon auszugehen, dass vor diesem Hintergrund eine Beschäftigung beim Erzbischöflichen Generalvikariat eher nicht mehr angestrebt wird.

In Personal- und Jahresgesprächen wird die Prävention von (sexueller) Gewalt – der Position und der Aufgabe der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters – in angemessener Art und Weise thematisiert. Hierzu werden die Führungskräfte entsprechend qualifiziert.

8. Aus- und Fortbildung (§9 PräVO)

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Erzbischöflichen Generalvikariat müssen über Formen sexualisierter Gewalt und die Strategien von Täterinnen und Tätern informiert sein. Sie müssen hinschauen und wissen, wie sie angemessen reagieren und intervenieren, wenn Grenzen verletzt werden oder ein anderer Mensch geschützt werden muss. Um dies zu gewährleisten, werden die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Erzbischöflichen Generalvikariats regelmäßig geschult.

Die Fortbildungsveranstaltungen sind Grundlage für eine offene Kommunikationskultur, erhöhen die Sprachfähigkeit und ermöglichen den Mitarbeitenden, sensibler für eine grenzschetzende Beziehungsgestaltung mit Minderjährigen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und untereinander zu werden. Die Teilnehmenden erhalten Handlungsempfehlungen und Verfahrenswege, die aufzeigen, wie sie angemessen reagieren können, wenn sie von einem Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt erfahren oder diesen vermuten. Ziel ist ein klarer und sicherer Umgang in solch schwierigen Situationen. Die Sensibilisierung und das Wissen schaffen die Voraussetzung, mögliche Verdachtsfälle frühzeitig zu erkennen und konsequent handeln zu können. Es entsteht eine bewusst gelebte Kultur der Achtsamkeit, die für die Gemeinschaft aller Mitarbeiter/innen in der Katholischen Kirche im Erzbistum Köln einen wichtigen und hohen Stellenwert hat.

Es werden verschiedene Varianten für die Präventionsschulung angeboten:

- Für Führungskräfte im Umfang von zwei Tagen (Intensiv).
- Für Referentinnen und Referenten und Mitarbeitende mit Außenkontakten im Umfang von einem Tag (Basis-Plus).
- Für Verwaltungs- und Sekretariatskräfte im Umfang eines halben Tages (Basis).
- Vertiefungsschulungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, darunter auch themenspezifische Veranstaltungen für Führungskräfte und Ausbilderinnen und Ausbilder, im Umfang eines halben Tages.

Die Teilnahme an diesen Grundlagenschulungen und, nach jeweils fünf Jahren, an den Vertiefungsschulungen ist verpflichtend.

Verantwortlich für die Präventionsschulungen und die sich daran anschließenden Vertiefungsveranstaltungen ist das Referat Personalentwicklung.

Alle neuen Mitarbeitenden werden durch das Referat Personalentwicklung über die Verpflichtung zur Teilnahme an den Präventionsschulungen informiert. Die Ausschreibungen auf der Internetseite des Referats Personalentwicklung informieren regelmäßig über die zukünftigen Schulungsangebote und ermöglichen eine direkte Anmeldung. Über die jeweilige Teilnahme an einer Grundlagenschulung oder Vertiefungsveranstaltung wird vom Referat Personalentwicklung ein Zertifikat ausgestellt, welches in der elektronischen Personalentwicklungsakte (Bestandteil der ePA) und in Personal Office (PO) dokumentiert und archiviert wird.

Entsprechend der Präventionsordnung, hat der Dienstgeber für die Teilnahme seiner Mitarbeitenden an einer Grundlagenschulung bzw. einer Vertiefungsveranstaltung Sorge zu tragen. Eine regelmäßige Kontrolle und Aufforderung zur Teilnahme an einer Vertiefungsveranstaltung erfolgt daher durch die Abteilung Personal (Referat Personaladministration).

Mitarbeitende, die eine Vertiefungsveranstaltung bei einem anderen Bildungsträger absolvieren, müssen das Zertifikat beim Referat Personalentwicklung zur Archivierung in der elektronischen Personalakte einreichen.

9. Nachhaltige Aufarbeitung

Die nachhaltige Aufarbeitung von Krisensituationen, wie beispielsweise einem Verdachtsfall sexualisierter Gewalt, ist wichtig und notwendig, um Sicherheitslücken in den Schutzmaßnahmen der Einrichtung zu schließen und zukünftige Übergriffe zu verhindern.

Möglicherweise sind aber auch Personen im Nahumfeld des Übergriffs verunsichert und können nicht „einfach so“ weiterarbeiten. Man spricht in diesem Fall von einer „traumatisierten Institution“. Dann ist nicht nur das Institutionelle Schutzkonzept zu überarbeiten, sondern zunächst auch Unterstützung für die Mitarbeitenden der betroffenen Abteilung zu organisieren.

In Verdachtsfällen, in denen hauptamtlich oder ehrenamtlich Tätige des Erzbischöflichen Generalvikariates beschuldigt sind und die Klärung der Vorwürfe über die Stabsstelle Intervention erfolgt, wird die nachhaltige Aufarbeitung über den Interventionsbeauftragten initiiert. Die oder der Interventionsbeauftragte vermittelt erste Notfallmaßnahmen für das Team, einzelne Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bzw. ehrenamtlich engagierte Personen und/oder die Leitung beauftragt den oder die Präventionsbeauftragte mit der nachhaltigen Aufarbeitung. Diese klärt und koordiniert weitere Maßnahmen zur Reflexion und Aufarbeitung der Krisensituation und zur Überprüfung der Schutzmaßnahmen. Bei Bedarf vermittelt sie Fortbildungsangebote für die Mitarbeitenden.

10. Qualitätsmanagement und Präventionsfachkräfte (§§ 8 und 12 PräVO)

Dieses Schutzkonzept ist auf einem aktuellen, den organisatorischen und personellen Bedingungen entsprechenden Stand zu halten. Spätestens nach fünf Jahren oder im Zuge einer nachhaltigen Aufarbeitung eines Verdachtsfalles, ist das Konzept zu überprüfen und gegebenenfalls fortzuschreiben. In den Überprüfungsprozess sind die Mitarbeiter-, die Schwerbehinderten- und die Auszubildendenvertretung einzubeziehen.

Der Generalvikar benennt aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine weibliche und eine männliche Präventionsfachkraft. Diese nehmen an einer entsprechenden Qualifizierungsmaßnahme der Koordinationsstelle Prävention teil.

Die Präventionsfachkräfte haben folgende Aufgaben: Sie...

- fungieren als Ansprechpartner für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
- tragen Sorge für die Umsetzung und Weiterentwicklung des institutionellen Schutzkonzeptes;
- bemühen sich um die Platzierung des Themas „sexualisierte Gewalt“ in den Strukturen und Gremien des Erzbischöflichen Generalvikariats;
- beraten bei Planung, Organisation und Durchführung von Angeboten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
- tragen mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene qualifizierte Personen zum Einsatz kommen;
- unterstützen die Abteilung Personalentwicklung zum Fort- und Weiterbildungsbedarf im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt;
- sind Kontaktpersonen für die Präventionsbeauftragte des Erzbistums;
- kennen die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen und können Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige darüber informieren.

11. Arbeitsgruppe

Das Konzept wurde erstellt durch die von der Hauptabteilungsleiterkonferenz beauftragte Arbeitsgruppe „Institutionelles Schutzkonzept Erzbischöfliches Generalvikariat“:

- Bernd Siebertz (Abteilung Jugendseelsorge)
- Manuela Röttgen (Präventionsbeauftragte)
- Wolfgang Fürst (Mitarbeitervertretung)
- Hendrik Alefelder (Auszubildendenvertretung)
- Robert Heller (Abteilung Jugendseelsorge, Kinder- und Jugendschutz)
- Ute Zumkeller (Personalentwicklung)
- Brigitte Kreuzberg (Abteilung Jugendseelsorge)

Anlage 1: Verhaltenskodex

Dieser Verhaltenskodex ist bindend für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter im Erzbischöflichen Generalvikariat und den angeschlossenen Dienststellen, der dauerhaft oder gelegentlich Kontakt mit jungen Menschen (Kinder, Jugendliche, Auszubildende, Praktikanten und Trainees) oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen hat. Er soll Orientierung für adäquates Verhalten geben, ein Klima der Achtsamkeit fördern und einen Rahmen bieten, damit Grenzverletzungen vermieden werden.

Diese Erklärung steht im Verbund mit den anderen Maßnahmen der Prävention (Erweitertes Führungszeugnis, Aus- und Weiterbildung etc.), so dass sich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Haltung durchsetzt, die den Schutz von jungen Menschen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zum obersten Ziel hat und deren Bedürfnisse und Grenzen respektiert. Für das Erzbischöfliche Generalvikariat hat die vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter höchste Priorität. Alle hier Tätigen sind verpflichtet, hierzu beizutragen.

Diese Haltung findet ihren Ausdruck in den folgenden Verhaltensregeln:

1. Mein Umgang mit jungen Menschen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung und Respekt.
2. Ich achte die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Menschen. Ich halte eine beruflich angemessene körperliche Distanz.
3. Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber jungen Menschen und anderen Schutzbedürftigen bewusst. Ich handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und fördere diese nicht, insbesondere nicht durch Geschenke oder Vorzugsbehandlung.
4. Ich Sorge für Transparenz in Situationen, in denen ich mit jungen Menschen oder anderen Schutzbedürftigen alleine bin, z. B. bei Beratungs- oder Leitungsgesprächen oder bei der Mitnahme im Kraftfahrzeug. Hierzu informiere ich Kolleginnen oder Kollegen vorab über die Art und den Grund der Arbeitssituation.
5. Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat, persönlich oder über *soziale Netzwerke*. Nehme ich Grenzverletzungen durch mich selbst oder Dritte wahr, unterbinde ich diese sofort, indem ich:
 - die Situation stoppe oder meine Beobachtung anspreche.
 - meine Wahrnehmung dazu benenne und auf Verhaltensregeln hinweise.
 - um Entschuldigung bitte oder zu einer solchen Entschuldigung anleite.
 - mein Verhalten ändere oder eine Aufforderung zur Verhaltensänderung formuliere.
6. Mir sind die Beschwerdewege bekannt und ich beachte die vorgegebenen Regeln des Verfahrens. Ich informiere mich über die Verfahrenswege und die Ansprechpartner im Erzbischöflichen Generalvikariat und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.
7. Ich nehme bei Sachverhalten und Hinweisen auf tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter unverzüglich Kontakt mit der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der benannten Ansprechpersonen auf.
8. Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von (sexualisierter) Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen haben kann.

Anlage 2: *Selbstauskunftserklärung (SAE)*

Selbstauskunftserklärung

Gemäß § 5 Absatz 1

„Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung) im Erzbistum Köln“

Name, Vorname

Geburtsdatum

Tätigkeit

Rechtsträger

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

¹ Es handelt sich um die im § 72a SGB VIII genannten Straftaten

Anlage 3: Ansprechpersonen und Präventionsfachkräfte

Beauftragte Ansprechpersonen des Erzbistums Köln:

- Hildegard Arz
Dipl. Psychologin
Telefon 01520 1642 234
- Dr. rer. med. Emil G. Naumann
Dipl. Psychologe, Dipl. Pädagoge
Telefon 01520 1642 394
- N. N.

Die Ansprechpersonen sind auch über ein elektronisches Kontaktformular auf der folgenden Website zu erreichen:
<https://praevention-erzbistum-koeln.de> → „Beratung & Hilfe“

Präventionsfachkräfte des Erzbischöflichen Generalvikariats:

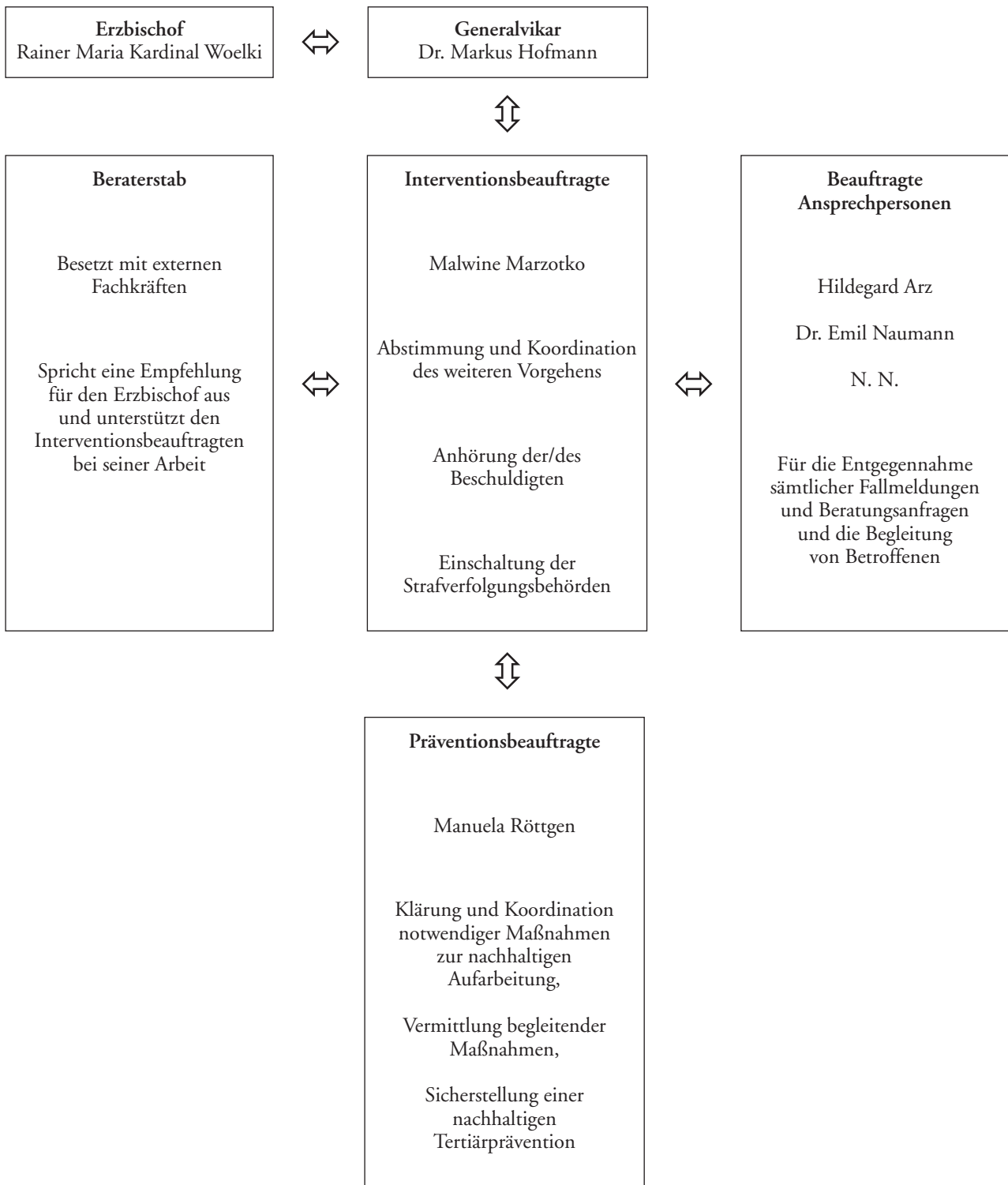
- Frau Petra Tschunitsch
(HA Seelsorge, Abt. Bildung und Dialog, Koordinierungsstelle Prävention)
0221 1642 1805
petra.tschunitsch@erzbistum-koeln.de
- Herr N. N. (Hauptabteilung, Abteilung, Referat)

Externe Beratungsstellen und -möglichkeiten:

Professionelle Hilfen und Beratungsstellen sind über die folgende Website zu finden:

<https://www.hilfeportal-missbrauch.de> → „Hilfen für“ oder „Hilfe finden“

Anlage 4: Übersicht Intervention bei Vorfällen sexualisierter Gewalt



Anlage 5: Handlungsleitfaden für Gespräche

Wenn eine Person Ihnen von beobachteten oder erlebten Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen oder Missbräuchen berichtet, ist überlegtes Handeln notwendig. Dieser Leitfaden gibt Ihnen in dieser Situation Sicherheit.

Das sollten Sie immer tun ...	Das sollten Sie nicht tun ...
Ruhe bewahren und besonnen handeln, aktiv werden.	Nicht bedrängen, keinen Druck ausüben!
Zuverlässige/r Gesprächspartner/in sein.	Nicht nach dem „Warum“ fragen; dies löst Schuldgefühle aus.
Zuhören, Glauben schenken.	Keine Suggestivfragen stellen.
Offene Fragen stellen: Was? Wann? Wer? Wo? Wie?	Keine Erklärungen einfordern.
Ambivalente Gefühle des betroffenen Menschen akzeptieren.	Keine Versprechen oder Zusagen geben, die nicht haltbar sind.
Wichtige Botschaft: „Du trägst keine Schuld!“	Keine Entscheidungen / weitere Schritte ohne altersgemäße Einbindung der Person.
Vertraulichkeit ist wichtig, aber Sie sollten die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren, sich selber Hilfe durch Beratung holen und die/den Betroffene/n darüber informieren	Nichts auf eigene Faust unternehmen, keine eigenen Ermittlungen.
Die betroffene Person wird in die Entscheidung über weitere Schritte eingebunden, jedoch: wenn es Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung (bzw. Selbst- oder Fremdgefährdung) gibt, müssen Sie entsprechend der Handlungsleitfäden handeln.	Keine Informationen oder eigene Befragung der/des Beschuldigten. Er/Sie könnte die/den Betroffene/n danach unter Druck setzen.
Dokumentation von Gespräch, Situation und Fakten mit Datum und Uhrzeit.	Keine weitere Befragung („Verhör“) der/des Betroffenen, belastende mehrfache Vernehmungen vermeiden!
Bei tatsächlicher Beobachtung übergriffigen Verhaltens: sofort stoppen und Information dazu an Gruppenleitung, Vorgesetzten oder Einrichtungsleitung!	Keine Konfrontation der Eltern des betroffenen Kindes / Jugendlichen mit der Vermutung, wenn nicht sicher ist, dass der Täter/die Täterin nicht zum familiären Umfeld gehört.
Notruf 110 bei akuter Gefahr!	Keine voreilige Weitergabe von Informationen an andere / Außenstehende.

**Nr. 8 Institutionelles Schutzkonzept (ISK)
für das Erzbischöfliche Offizialat Köln**

Köln, 16. Dezember 2019

Das vorstehend unter Nr. 7 abgedruckte Institutionelle Schutzkonzept (ISK) setze ich für den Bereich des Erzbischöflichen Offizialates mit der Maßgabe in Kraft, dass an die Stelle des Erzbischöflichen Generalvikariates das Erzbischöfliche Offizialat tritt sowie an die Stelle des Generalvikars der Offizial. Die jeweils vom Generalvikar benannten Präventionsfachkräfte (vgl. Nr. 10 ISK) werden auch als Präventionsfachkräfte für das Erzbischöfliche Offizialat tätig.

Domkapitular Prälat Dr. Günter Assenmacher
Offizial

**Nr. 9 Richtlinie der Kommission für caritative
Einrichtungen**

Köln, 3. Dezember 2019

In der Kommission für caritative Einrichtungen werden zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte caritativer Einrichtungen und Anträge auf Gewährung eines Investitionszuschusses

für den Bau oder den Umbau von Kapellen in stationären caritativen Einrichtungen aus den hierfür vorgesehenen Haushaltsmitteln des Erzbistums Köln beraten. Einrichtungen im Sinne dieser Richtlinie sind insbesondere caritativ tätige Einrichtungen der Altenhilfe, der Behindertenhilfe, der Gefährdetenhilfe, Einrichtungen für Menschen in besonderen Lebenslagen, der Jugendhilfe, Hospize und Krankenhäuser. Die Kommission berät auch Anträge auf Gewährung eines Zuschusses aus den Mitteln des Caritas-Fonds und des Meister-Gerhard-Fonds für caritative Einrichtungen mit Ausnahme von Krankenhäusern.

**§ 1
Zusammensetzung der Kommission**

Der Kommission für caritative Einrichtungen gehören an:

1. der/die Diözesan-Caritasdirektor/in (Vorsitz)
2. der/die Hauptabteilungsleiter/in Finanzen des Erzbischöflichen Generalvikariates (stellvertretender Vorsitz)
3. der/die Justitiar/in des Erzbistums Köln
4. ein/eine Abteilungsleiter/in der Hauptabteilung Seelsorgebereiche des Erzbischöflichen Generalvikariates
5. der/die Verwaltungsdirektor/in des Diözesan-Caritasverbandes
6. der/die Leiter/in des Bereichs Wirtschaft und Statistik des Diözesan-Caritasverbandes

7. der/die Leiter/in des Bereichs Gesundheits-, Alten- und Behindertenhilfe des Diözesan-Caritasverbandes

als stimmberechtigte Mitglieder

8. ein/eine Mitarbeiter/in des Diözesan-Caritasverbandes

als Geschäftsführer/in der Kommission ohne Stimmrecht.

§ 2

Aufgaben der Kommission

(1) Die Kommission für caritative Einrichtungen spricht gegenüber der zuständigen Stelle Empfehlungen aus bezüglich

1. der bischöflichen Zustimmungsvorbehalte gemäß der Mustersatzung für die Stadt- und Kreiscaritasverbände (derzeit § 20 Abs. 9 b) - h) der Mustersatzung vom 18. April 2011, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2011, Nr. 90, S. 164 ff.) sowie bezüglich vergleichbarer Zustimmungsvorbehalte gemäß den Satzungen der caritativen Fachverbände im Erzbistum Köln,
 2. der Zustimmung zu Rechtsgeschäften sonstiger caritativer Träger, soweit das Kirchenrecht, der Gesellschaftsvertrag, die Satzung oder eine andere Vorschrift einen entsprechenden bischöflichen Zustimmungsvorbehalt enthält; von der Beratung in der Kommission ausgenommen ist die Genehmigung von Anstellungsverträgen leitender Mitarbeiter (insbesondere Chefarzt- und Geschäftsführerverträge).
- (2) Die Kommission für caritative Einrichtungen entscheidet über Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Caritas-Fonds und aus dem Meister-Gerhard-Fonds von caritativen Einrichtungen mit Ausnahme von Krankenhäusern sowie der Gewährung von Investitionszuschüssen für den Bau oder den Umbau von Kapellen in stationären caritativen Einrichtungen.
- (3) Beispruchsrechte des Vermögensrates, des Konsultorenkollegiums und des Apostolischen Stuhles bleiben unberührt.

§ 3

Einberufung

- (1) Der/die Vorsitzende der Kommission beruft die Kommission zu Sitzungen ein, so oft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist.
- (2) Zu den Sitzungen sind die Mitglieder in Textform unter Angabe der Tagesordnung – spätestens acht Tage vor der Sitzung – einzuladen. Die Tagesordnungspunkte sind durch Vorlagen zu erläutern.

§ 4

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Die Kommission fasst ihre Empfehlungen und Entscheidungen in Beschlüsse.
- (2) Sie ist beschlussfähig, wenn fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst.
- (4) Außerhalb von Kommissionssitzungen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.

§ 5

Geschäftsführung

- (1) Die Führung der Geschäfte der Kommission (Erstellung und Versand der Tagesordnung, Erstellung der Vorlagen, Protokollierung, Information der Antragsteller über gefasste Beschlüsse usw.) obliegt dem Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln.
- (2) Über die Sitzung der Kommission ist ein Protokoll zu fertigen, das den Gegenstand der Beratungen und die gefassten Beschlüsse wiedergibt.

§ 6

Antragstellung bei zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäften

- (1) Anträge sind mit einer Maßnahmenbeschreibung und einem Kosten- und Finanzierungsplan an das Erzbischöfliche Generalvikariat zu richten, soweit Träger der Einrichtung eine Kirchengemeinde, ein Orden oder eine Stiftung ist. Anträge anderer Träger sind an den Diözesan-Caritasverband zu richten.
- (2) Der Diözesan-Caritasverband hat sämtliche Anträge entscheidungsreif vorzubereiten. In den Vorlagen, die Baumaßnahmen betreffen, ist insbesondere der Bedarf, die Angemessenheit der Maßnahme, die Finanzierung und die Folgekosten darzustellen.
- (3) Das Erzbischöfliche Generalvikariat unterstützt den Diözesan-Caritasverband insbesondere bei Fragestellungen kirchenrechtlicher und staatskirchenrechtlicher Art sowie bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 7

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Caritas-Fonds und aus dem Meister-Gerhard-Fonds

- (1) Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Caritas-Fonds und aus dem Meister-Gerhard-Fonds sind mit einer Maßnahmenbeschreibung, einem Kosten- und Finanzierungsplan sowie einer Begründung zur Zweckbestimmung der beantragten Mittel an den Diözesan-Caritasverband zu richten.
- (2) Der Diözesan-Caritasverband hat die Anträge entscheidungsreif vorzubereiten. Er kann vom Antragsteller weitere notwendige Unterlagen zur Begründung des Antrages nachfordern.

§ 8

Anträge auf Gewährung von Investitionszuschüssen

- (1) Anträge auf Gewährung von Investitionszuschüssen für den Bau oder den Umbau von Kapellen sind mit einer Maßnahmenbeschreibung und einem Kosten- und Finanzierungsplan an das Erzbischöfliche Generalvikariat zu richten.
- (2) Der Diözesan-Caritasverband bereitet die Anträge im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen der Erzbischöflichen Kurie nach Zustimmung der Kunstkommission – sofern eine Entscheidung der Kunstkommission notwendig ist – entscheidungsreif vor (vgl. Ziff. 1.2.3. Kirchliche Bauregel (kBauR) für die katholischen Kirchengemeinden, Kirchengemeinde- und Gemeindeverbände sowie karitativen Einrichtungen im Erzbistum Köln, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2019, Nr. 119, S. 139 ff., berichtet in Nr. 132, S. 165).
- (3) Die Kommission informiert die Kunstkommission über ihre Entscheidung.

**§ 9
Inkrafttreten**

Die Richtlinien der Kommission für caritative Einrichtungen im Erzbistum Köln treten zum 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Kommission für caritative Einrichtungen im Erzbistum Köln vom 12. August 2016 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2016, Nr. 516, S. 344 f.) außer Kraft.

**Nr. 10 Aufhebung der Richtlinien der
Krankenhauskommision im Erzbistum Köln**

Köln, 4. Dezember 2019

Die Richtlinien der Krankenhauskommision im Erzbistum Köln vom 2. Juli 2015 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2015, Nr. 164, S. 164 f.) treten mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

**Nr. 11 Besondere Hinweise zum Tokyo-Sonntag
am 26. Januar 2020**

Köln, 29. November 2019

Alljährlich wird am letzten Sonntag im Januar (26. Januar 2020) der 1954 begründeten Gebets- und Hilfsgemeinschaft der Erzdiözese Köln mit der Erzdiözese Tokyo gedacht.

Es wird gebeten, an allen Sonntags- und Vorabendgottesdiensten die bleibende Verbundenheit mit den Katholiken unserer Schwesterdiözese in den Fürbitten zum Ausdruck zu bringen. Gemeinsam mit den Katholiken in Tokyo, die zur gleichen Zeit den „Köln-Sonntag“ begehen, beten wir um eine gute Zukunft unserer Kirche und um Berufungen, vor allem auch um den Priesternachwuchs. Dabei erinnern sich die Gläubigen, die in Tokyo mit 90.000 Mitgliedern eine Minderheit von weniger als einem halben Prozent der Gesamtbevölkerung darstellen, immer wieder in Dankbarkeit an die vielfältigen Kölner Aufbauhilfen für neue Pfarreien in der ersten Dekade der Partnerschaft.

Bei seinem Besuch in Tokyo hat Papst Franziskus Ende November die Christen dazu ermutigt, der katholischen Kirche im Westen das Gespür für Transzendenz zu vermitteln. In ihrer Kultur gebe es einen „Fingerzeig, dass sich nicht alles auf die Erde hier beschränken lässt“, den die westlichen Länder gut brauchen könnten, sagte der Papst den japanischen Bischöfen. In der Marienkathedrale von Tokyo traf er mit mehr als 900 Jugendlichen zusammen, die er ermunterte, der Unkultur des Mobbing in Schule und Beruf offen entgegenzutreten. Auch die Studierenden und Lehrer der Sophia-Universität erinnerte er an ihre Berufung, Diener der Gerechtigkeit und des Gemeinwohls zu sein und mit den Armen und Ausgegrenzten dieser Welt auf dem Weg zu bleiben.

Die Kollekte am Tokyo-Sonntag wird zusammen mit der gleichzeitig in Tokyo durchgeführten Kollekte wie in der Vergangenheit weiterhin zugunsten der Schwesterkirche in Myanmar abgehalten.

**Nr. 12 Informations- und Besinnungswochenende
„Priester – mit Gott für die Menschen“**

Köln, 4. Dezember 2019

Die Diözesanstelle für Berufungspastoral und das Collegium Albertinum in Bonn, Priesterausbildungsstätte des Erzbistums Köln, laden Interessenten am Priesterberuf zu einem Informations- und Besinnungswochenende vom 7. bis 9. Februar 2020 ein. An diesem Wochenende werden Informationen über den Beruf des Priesters, seine Ausbildung und das Studium der Theologie gegeben und es besteht die Gelegenheit, das Haus, die dort lebenden Studenten und Priester kennenzulernen.

Beginn: Freitag, 07.02.2020, ab 18.00 Uhr

Ende: Sonntag, 09.02.2020, ca. 13.00 Uhr

Eingeladen sind Schüler (ab 16 Jahre), Abiturienten und Interessierte aus dem Berufsleben. Es entstehen keine Kosten.

Anmeldung und Information bei Pfr. Regamy Thillainathan, Tel.: 0221/1642-7501, E-Mail: berufen@erzbistum-koeln.de, www.berufen.de

Nr. 13 Directorium 2020

Köln, 4. Dezember 2019

Zum neuen Kirchenjahr erscheint das Directorium 2020. Es beginnt mit dem 1. Advent 2019 und endet mit dem 31. Dezember 2020. Das Directorium 2020 für das Erzbistum Köln wird bis Mitte November ausgeliefert. Auch in diesem Jahr erfolgt der kostenfreie Versand je eines Exemplars für jede Kirche und Kapelle statt an die einzelnen Pfarrämter wieder im Sammelversand an die Zentral- und Pastoralbüros. Hiervon unberührt bleibt der direkte Einzelversand je eines kostenfreien Exemplars an alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferentinnen und -referenten, an die klösterlichen Niederlassungen und an die Krankenhäuser.

Eine kostenfreie elektronische Version des Kalenders finden Sie mit Beginn des neuen Kirchenjahres als PDF-Datei auf den Seiten des Erzbistums Köln unter dem Stichwort Seelsorge und Glaube/Gottesdienst und Liturgie.

Darüber hinaus werden weitere Exemplare gegen Entgelt verschickt und können per E-Mail an wazner@domladen.de bestellt werden.

Personalia

Nr. 14 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 12.11. *Pater Dinu George CMI* mit Wirkung vom 15. November 2019 - im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen - zum Kaplan zur Aushilfe an der Pfarrei St. Dionysius in Köln-Longerich/Lindweiler im Stadtdekanat Köln.
- 12.11. *Herr Diakon Josef Kürten* weiterhin bis zum 31. Januar 2021 zum Diakon im Subsidiarsdienst an der Pfarrei St. Gereon und Dionysius in Monheim am Rhein im Kreisdekanat Mettmann.
- 12.11. *Herr Professor Dr. Karl-Heinz Menke* weiterhin bis zum 31. Januar 2025 zum Rector ecclesiae an der Kreuzbergkirche in Bonn sowie zum Subsidiar an der Pfarrei St. Maria Magdalena und Christi Auferstehung in Bonn im Stadtdekanat Bonn.
- 13.11. *Herr Pfarrer Dr. Cesar Martinez* weiterhin bis zum 31. Dezember 2020 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Pantaleon in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 15.11. *Herr Pfarrer Heribert Heyberg* weiterhin bis zum 31. Dezember 2020 zum Subsidiar an den Pfarreien Christi Geburt in Köln-Bocklemünd-Mengenich, St. Konrad in Köln-Vogelsang und St. Johannes v. d. Lat. Tore in Köln-Bocklemünd im Seelsorgebereich Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang des Stadtdekanates Köln.
- 15.11. *Herr Professor Dr. Dr. Harm Kluetting* weiterhin bis zum 31. Dezember 2022 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Katharina und St. Clemens in Köln-Niehl, Hl. Kreuz in Köln-Weidenpesch sowie St. Quirinus und Salvator in Köln-Mauenheim im Seelsorgebereich Mauenheim/Niehl/Weidenpesch des Stadtdekanates Köln.
- 15.11. *Herr Prälat Johannes Schlößer* weiterhin bis zum 31. Dezember 2020 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Petrus in Bonn im Stadtdekanat Bonn.
- 25.11. *Herr Pfarrer Bernhard Fuchs* mit Wirkung vom 1. Dezember 2019 - im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof - zum Rector ecclesiae der Hauskapelle sowie zum Hausgeistlichen des PAX-Gästehauses in Unkel im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 26.11. *Herr Pfarrer Andreas Bütthe* mit Wirkung vom 1. Januar 2020 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Agatha in Lindlar-Kapellensüng, St. Apollinaris in Lindlar-Frielingendorf, St. Joseph in Lindlar-Linde, St. Laurentius in Lindlar-Hohkeppel und St. Severin in Lindlar im Seelsorgebereich Lindlar des Kreisdekanates Oberbergischer Kreis.
- 26.11. *Herr Pfarrer Matthäus Hilus* mit Wirkung vom 1. Januar 2020 - unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben - zum Subsidiar an der Pfarrei St. Stephan in Köln-Lindenthal im Stadtdekanat Köln.
- 27.11. *Herr Pfarrer Dr. Herbert Breuer* weiterhin bis zum 28. Februar 2021 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Aegidius in Bad Honnef-Aegidienberg, St. Johann Baptist in Bad Honnef, St. Mariä Heimsuchung in Bad Honnef-Rhöndorf und St. Martin in Bad Honnef-Selhof des Seelsorgebereiches Bad Honnef sowie an den Pfarreien St. Johannes Baptist in Unkel-Bruchhausen, St. Maria Magdalena in Unkel-Rhein-

breitbach, St. Pantaleon in Unkel und St. Severinus in Unkel-Erpel des Seelsorgebereiches Verbandsgemeinde Unkel im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.

- 27.11. *Herr Diakon Michael Opladen* weiterhin bis zum 31. Dezember 2020 zum Diakon im Subsidiarsdienst an der Pfarrei St. Hubertus und Mariä Geburt in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 27.11. *Pater Marselinus Silviandre Ta C.Ss.R.* weiterhin bis zum 31. August 2021 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Jakobus in Alfter-Gielsdorf, St. Lambertus in Alfter-Witterschlick, St. Mariä Hilf in Alfter-Volmershoven, St. Mariä Himmelfahrt in Alfter-Oedekoven und St. Matthäus in Alfter im Seelsorgebereich Alfter des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 27.11. *Msrgr. Hans Thüsing* weiterhin bis zum 31. Dezember 2020 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Margareta in Brühl, St. Matthäus in Brühl und St. Pantaleon und St. Severin in Brühl im Seelsorgebereich Brühl des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 28.11. *Herr Diakon Dr. Ulrich Günzel* bis zum 31. Dezember 2020 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich, St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel, St. Goar in Bad Münstereifel-Schoenau, St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid, St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim, St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler, St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath, St. Stephanus in Bad Münstereifel-Efelsberg und St. Thomas in Bad Münstereifel-Houevath im Seelsorgebereich Bad Münstereifel des Kreisdekanates Euskirchen.
- 28.11. *Herr Pfarrer Wilhelm Hösen* weiterhin bis zum 31. Dezember 2020 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Johann Baptist in Erftstadt-Niederberg, St. Martin in Erftstadt-Friesheim, St. Martinus in Erftstadt-Borr, St. Martinus in Erftstadt-Nörvenich-Pingsheim, St. Pantaleon in Erftstadt-Erp und St. Ulrich in Zülpich-Weiler in der Ebene des Seelsorgebereiches Erftstadt-Börde sowie an den Pfarreien St. Johannes Baptist in Erftstadt-Ahrem, St. Kilian in Erftstadt-Lechenich/Herrig, St. Kunibert in Erftstadt-Gymnich und St. Remigius in Erftstadt-Dirmerzheim des Seelsorgebereiches Rotbach/Erftaue im Kreisdekanat Rhein-Erft-Kreis.
- 16.12. *Herr Kaplan Pawel Karol Milerski* mit Wirkung vom 1. Februar 2020 zum Subregens und Studienpräfekt am Erzbischöflichen Missionarischen Priesterseminar Redemptoris Mater in Bonn.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 13.11. *Herrn Pfarrer Zdzislaw Tomporowski* mit Ablauf des 31. Januar 2020 - im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof - als Pfarrvikar an der Pfarrei St. Clemens und Mauritius in Köln im Stadtdekanat Köln entpflichtet.
- 27.11. *Pater Robert Jauch OFM* mit Ablauf des 31. Januar 2020 - im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen - als Pfarrvikar an der Pfarrei St. Mauritius und Heilig Geist in Meerbusch-Büderich im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss entpflichtet.

Dem Erzbistum Köln inkardiniert wurde am:

- 01.12. *Pater Thomas Biju OCarm.*

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 22.11. *Herr Ralf Gassen* mit Wirkung vom 1. Januar 2020 bis zum 31. August 2020 mit der Leitung von Begräbnisfeiern an der Pfarrei Maria, Königin des Friedens in Velbert-Nevigis im Kreisdekanat Mettmann.
- 26.11. *Herr Prashant Baxla* mit Wirkung vom 1. Januar 2020 bis zum 30. April 2020 mit der Leitung von Begräbnisfeiern in der Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit in Düsseldorf-Derendorf/Pempelfort im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 26.11. *Frau Doris Dung-Lachmann* weiterhin bis zum 30. November 2022 mit der Leitung von Begräbnisfeiern im Seelsorgebereich Ehrenfeld sowie an der Pfarrei Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus in Köln-Bickendorf/Ossendorf des Stadtdekanates Köln.

Nr. 15 Freie Pfarrerstellen

- Im Seelsorgebereich Windeck des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis wird die Stelle des leitenden Pfarrers zum 1. September 2020 vakant und soll wieder neu besetzt werden.
Interessenten wenden sich an Herrn Pfarrer Kolb, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1460.
- Im Seelsorgebereich Alfter des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis wird die Stelle des leitenden Pfarrers zum 1. September 2020 vakant und soll wieder neu besetzt werden.
Interessenten wenden sich an Herrn Pfarrer Kolb, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1460.

Zur Post gegeben am 2. Januar 2020